

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu

1. Entlastung der Landesregierung Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2020
Antrag der Landesregierung
– Drucksache 18/1949 –
2. Entlastung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2020
Antrag des Rechnungshofs
– Drucksache 18/1997 –
3. Jahresbericht 2022
Unterrichtung durch den Rechnungshof
– Drucksache 18/2400 –
4. Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2022
des Rechnungshofs (Drucksache 18/2400) sowie
Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung
im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2019 (Drucksache 18/2128)
Unterrichtung durch die Landesregierung
– Drucksache 18/3200 –

Mündliche Berichterstattung: Abgeordneter Christof Reichert

I. Beschlussempfehlung

1. Der Landtag stimmt den Feststellungen und Forderungen des Haushalts- und Finanzausschusses im Rahmen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2020 (Drucksache 18/4302 S. 2 ff.) zu.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag über das hiernach Veranlasste – soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist – bis zum 31. Januar 2023 zu berichten. Dies gilt auch für die Gegenstände, zu denen die Landesregierung bereits eine Unterrichtung zugesagt hat.
3. Der Landtag hat von dem Jahresbericht 2022 des Rechnungshofs – Drucksache 18/2400 – Kenntnis genommen. Soweit der Haushalts- und Finanzausschuss hierzu wie auch zu bisher nicht abgeschlossenen Gegenständen früherer Berichte keine Feststellungen getroffen oder einzuleitende Maßnahmen gefordert hat, erklärt der Landtag die Jahresberichte für erledigt.
4. Der Landtag erteilt der Landesregierung nach § 114 Landeshaushaltsordnung Entlastung für das Haushaltsjahr 2020.
5. Der Landtag erteilt dem Präsidenten des Rechnungshofs nach § 101 Landeshaushaltsordnung Entlastung für das Haushaltsjahr 2020.

Thomas Wansch
Vorsitzender

II. Bericht

Beratungen

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat mit Beschluss vom 8. Juni 2022 (Plenarprotokoll 18/24) die Anträge der Landesregierung und des Rechnungshofs (Drucksachen 18/1949 und 18/1997) sowie den Jahresbericht 2022 (Drucksache 18/2400) und die Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2022 des Rechnungshofs sowie Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2019 (Drucksache 18/3200) an den Haushalts- und Finanzausschuss zur Beratung durch die Rechnungsprüfungskommission überwiesen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat die Drucksachen 18/1949, 18/1997, 18/2400 und 18/3200 mit Beschluss vom 30. Juni 2022 zur Vorberatung an die Rechnungsprüfungskommission überwiesen.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Drucksachen zum Entlastungsverfahren in ihren Sitzungen am 11., 12. und 18. Juli 2022 beraten.

Feststellungen und Forderungen des Haushalts- und Finanzausschusses:

1. Bestätigung der Landeshaushaltsrechnung 2020¹

1.1 Landeshaushaltsrechnung 2020

Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs:

Der Rechnungshof hat bestätigt, dass bei der stichprobenweise durchgeführten Prüfung

- keine wesentlichen Abweichungen zwischen den in der Haushaltsrechnung und den Büchern sowie in anderen Nachweisen aufgeführten Beträgen und Angaben festgestellt worden sind, die für die Entlastung von Bedeutung sein können,
- keine wesentlichen Einnahmen und Ausgaben festgestellt worden sind, die nicht belegt waren.

Der Rechnungshof hat Folgendes empfohlen:

Die Ausgabereise stiegen von 2011 bis 2020 um 1,7 Mrd. Euro auf 2,5 Mrd. Euro. Zugleich wird derzeit die zeitlich beschränkte Verfügbarkeit der Ausgabereise (§ 45 Absatz 2 Satz 1 LHO) nicht nachvollzogen. Sofern die vom Ministerium angekündigte restriktivere Bewilligung von Ausgabereisen nicht wirkt, wird eine entsprechende Überwachung angeregt.

Aus der Haushaltsrechnung ist nicht erkennbar, wie sich die dort dargestellten Kreditermächtigungen aus sog. aufgeschobenen Anschlussfinanzierungen ergeben. Der korrekte Ausweis von Kreditermächtigungen sichert die Beteiligungsrechte des Budgetgesetzgebers. Daher sollte transparent dargestellt werden, wie sich die aufgeschobenen Anschlussfinanzierungen zusammensetzen.

Der Landtag hatte im September 2021 die Empfehlung des Rechnungshofs, in der nächsten Haushaltsrechnung einen detaillierten kapitelweisen Soll-Ist-Vergleich zum Nachweis über die Inanspruchnahme der in den Stellenplänen des Landes ausgewiesenen Stellen aufzunehmen, zustimmend zur Kenntnis genommen. Dies sollte in der Haushaltsrechnung oder den Haushaltsplänen umgesetzt werden.

Nicht hinreichend transparent waren die stichtagsbezogene Meldung zum Schuldenstand sowie die Zusammensetzung der Rücklage des Sondervermögens „Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie“.

Des Weiteren wurde angeregt, bei Nachtragswirtschaftsplänen der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bereits in den Vorlagen Veränderungen in Positionen schriftlich zu erläutern, um den Landtag besser zu informieren.

Ergänzend hat der Rechnungshof u. a. auf Folgendes hingewiesen:

- Wie bereits zugesagt, sollte geprüft werden, ob künftig im Haushaltsplan dargestellt werden kann, welcher Anteil der Kreditermächtigungen auf die Anschlussfinanzierung auslaufender Altschulden entfällt.
- Zudem wurden die an den Landeshaushalt gezahlten Zinsen für Gesellschafterdarlehen zweier Landesbetriebe im Einzelplan 08 bisher uneinheitlich verbucht.
- Bezüglich nicht abgerechneter Abschlagszahlungen geht der Rechnungshof davon aus, dass die Fälle aus älteren Haushaltsjahren sukzessive vollständig abgerechnet werden.
- Hinsichtlich der ohne haushaltsrechtliche Grundlage übertragenen 5,7 Mio. Euro Ausgabereise im Einzelplan 08 von mehreren Titeln der Obergruppen 42, 44 und 45 auf Kapitel 08 12 Titel 631 01 sollte ein solches Vorgehen künftig vermieden werden.

Der Landtag beschließt:

Die Empfehlungen des Rechnungshofs werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Ferner wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass zu den meisten Feststellungen und Empfehlungen die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet wurden.

¹ Vorbemerkungen (Nr. 6) und Nr. 1 des Jahresberichts 2022 (Drucksache 18/2400 S. 14 und 15).

1.2 Verfassungsschutz

Bestätigung des Präsidenten des Rechnungshofs:

Der Präsident des Rechnungshofs hat bestätigt, dass die Rechnung für das Haushaltsjahr 2020 zu Kapitel 03 01 Titel 533 01 und Titel 812 06 (Sach- und Investitionsausgaben des Verfassungsschutzes) nach der im Haushaltsplan getroffenen Regelung geprüft worden ist. Dabei haben sich keine Feststellungen ergeben, die für die Entlastung der Landesregierung von Bedeutung sein können.

Der Landtag beschließt:

Gegen die Bestätigung bestehen keine Einwendungen.

2. Abwicklung des Landeshaushalts 2020²

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Haushaltsrechnung 2020 weist Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben von jeweils 25,6 Mrd. Euro aus.

Den bereinigten Gesamteinnahmen von 19,0 Mrd. Euro standen bereinigte Gesamtausgaben von 20,3 Mrd. Euro gegenüber. Die bereinigten Gesamtausgaben erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 18,1 Prozent, während die bereinigten Gesamteinnahmen nur um 2,8 Prozent stiegen.

Die Finanzierungsrechnung schloss mit einem Defizit von 1.346 Mio. Euro ab. Zur Schließung der Deckungslücke wurden 1.295 Mio. Euro Netto-Kredite am Kreditmarkt aufgenommen und per saldo 51 Mio. Euro aus Rücklagen entnommen. Von der Rücklagenentnahme entfielen 50 Mio. Euro auf die Auflösung der Rücklage Breitbandinfrastruktur (Gigabitausbau).

Die Brutto-Ausgabereste nahmen um 349 Mio. Euro auf 2,5 Mrd. Euro zu.

Die Bruttokreditaufnahmen für den Landeshaushalt einschließlich Umschuldungen und für den Ausgleich eines erheblichen vorübergehenden Finanzbedarfs infolge einer außergewöhnlichen Notsituation durch die Corona-Pandemie sowie für die Betriebshaushalte von insgesamt mehr als 6,6 Mrd. Euro hielten sich im Rahmen der mit dem zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 erhöhten Kreditermächtigungen.

Der Landtag beschließt:

Die Abschlussergebnisse des Landeshaushalts 2020 werden zur Kenntnis genommen.

3. Haushaltslage des Landes und ihre voraussichtliche Entwicklung³

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Im Jahr 2020 schloss die laufende Rechnung mit einem Überschuss von 691 Mio. Euro ab.

Die Personalausgaben stiegen 2020 gegenüber dem Vorjahr um 358 Mio. Euro auf 7,1 Mrd. Euro. Sie nahmen damit 49,1 Prozent der Steuereinnahmen und der allgemeinen Finanzaufweisungen in Anspruch. Die Personalausgabenquote lag bei 34,7 Prozent.

Die Investitionsausgaben des Kernhaushalts beliefen sich 2020 auf 1.654 Mio. Euro. Ihr Anteil an den bereinigten Gesamtausgaben betrug 8,1 Prozent. Daneben fielen bei den Landesbetrieben eigenfinanzierte Investitionsausgaben von 287 Mio. Euro an.

Die Zinsausgaben verringerten sich auf 374 Mio. Euro. Mit 91 Euro je Einwohner lagen die Zinsausgaben des Landes um 6,4 Prozent über dem Durchschnitt der anderen Flächenländer.

Die strukturelle Netto-Kreditaufnahme belief sich 2020 auf 0 Euro. Damit wurde die verfassungsrechtliche Vorgabe eines strukturell ausgeglichenen Haushalts eingehalten.

Die Gesamtverschuldung des Landes einschließlich Landesbetriebe erhöhte sich bis Ende 2020 auf 32,7 Mrd. Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung überstieg mit 7.279 Euro den Durchschnitt der anderen Flächenländer um 23,9 Prozent.

Per saldo wurden neue Schulden von 1.283 Mio. Euro aufgenommen. Davon entfielen 1.295 Mio. Euro auf neue Kreditmarktschulden und 12 Mio. Euro auf die Tilgung von Schulden gegen-über dem öffentlichen Bereich. Von den Kreditmarktschulden wurden 169 Mio. Euro unter Berufung auf eine außergewöhnliche Notsituation aufgenommen.

Mit Urteil vom 1. April 2022 erklärte der Verfassungsgerichtshof u. a. Teile des sog. Corona-Sondervermögensgesetzes für verfassungswidrig und nichtig. Dies betraf die Ausgaben für Breitbandausbau und Unternehmensförderung im Umweltbereich mit einem Gesamtvolumen von 172 Mio. Euro. Denn es fehlte an dem notwendigen sachlichen Zusammenhang zwischen der Notlage und der kreditfinanzierten Mittelbereitstellung, dem sog. Veranlassungszusammenhang. Infolgedessen war die Aufnahme der notsituationsbedingten Kredite von 169 Mio. Euro im Jahr 2020 weder erforderlich noch zulässig. Im Übrigen wurde das Sondervermögen als zulässig eingestuft. Aufgrund der verfassungswidrigen Maßnahmen wurden zu hohe Investi-

² Nr. 2 des Jahresberichts 2022 (Drucksache 18/2400 S. 23).

³ Nr. 3 des Jahresberichts 2022 (Drucksache 18/2400 S. 34).

tionen von 158 Mio. Euro verbucht. Entsprechend wurden die oben dargestellten Kennziffern verzerrt.

Per saldo wurden 2021 Kredite von 1,5 Mrd. Euro getilgt, sodass sich der Schuldenstand auf 31,2 Mrd. Euro reduzierte.

Der Landtag beschließt:

Die Empfehlungen des Rechnungshofs beim Haushaltsvollzug zu prüfen, ob – z. B. im Rahmen der Haushaltsflexibilisierung – die konsumtiven Ausgaben zugunsten der Investitionsausgaben sowie zur Verringerung der Neuverschuldung begrenzt werden können und den Verzicht auf die Nutzung der Bestände der Haushaltssicherungsrücklage und der Versorgungsrücklage zur Reduzierung von Nettokreditaufnahmen bzw. zur zeitnahen Deckung von Versorgungsausgaben nochmals einer kritischen Revision zu unterziehen, werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zur Wahrung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Landes sind der Haushalts- und Wirtschaftsführung insbesondere folgende Grundsätze zugrunde zu legen:

- Für den Haushaltsvollzug ist in allen Aufgabenbereichen eine strenge Ausgabendisziplin sicherzustellen. Möglichkeiten zur Minderung der Netto-Kreditaufnahme sind konsequent zu nutzen.
- Die Geschäftsprozesse zur Erledigung der Aufgaben sind regelmäßig auf Effizienz und Effektivität zu prüfen. Der Einsatz von modernen und wirtschaftlichen IT-Verfahren und die Möglichkeit zur Bündelung von Aufgaben sind zu nutzen.
- Bestehende Aufgaben sind auf ihre Notwendigkeit, die vereinbarten Standards und ihre Kostenfolgen zu prüfen. Neue Aufgaben oder Aufgabenerweiterungen sind vorrangig durch Einsparungen in anderen Bereichen zu finanzieren.
- Der Anstieg der Personalausgaben – auch soweit sie nicht in der Hauptgruppe 4 abgebildet werden – ist insbesondere durch Abbau entbehrlicher Stellen weiter zu begrenzen.
- Ausgaben zur Unterhaltung und Instandsetzung des Landesvermögens sind, soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar, auf der Grundlage einer detaillierten – auch den Maßnahmenstau ausweisenden – Planung zu leisten.
- Auf der Grundlage des Berichts über die Finanzhilfen im Haushalt des Landes und des Berichts über die Beteiligungen des Landes an privatrechtlichen Unternehmen muss auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung ständig überprüft werden,
- inwieweit Abbaumöglichkeiten bei den gestaltbaren Finanzhilfen bestehen,
- ob bei allen Landesbeteiligungen die gesetzlichen Voraussetzungen (u. a. wichtiges Landesinteresse) gegeben sind.
- Alle erteilten Verpflichtungsermächtigungen sind dahingehend zu prüfen, ob sie ausgabewirksam werden müssen.
- Es ist zu untersuchen,
- inwieweit Aufgaben kostengünstiger von Dritten – auch Privaten – wahrgenommen werden können,
- ob bereits privatisierte oder auf andere selbstständige Rechtsträger übertragene Aufgaben – soweit weiterhin mit einer Belastung des Haushalts verbunden – nicht wirtschaftlicher selbst erledigt werden können.

4. Steuerliche Berücksichtigung von Kindern⁴

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Finanzämter ließen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Pauschbeträge wegen Behinderung des Kindes häufig bei mehreren Steuerpflichtigen gleichzeitig zu Unrecht zum Abzug zu.

Die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung von Kindern mit eigenem Einkommen erkannten die Bearbeiter und Bearbeiterinnen nicht immer.

Das Risikomanagement sah einen maschinellen steuernummernübergreifenden Abgleich anhand der Identifikationsnummer des Kindes nicht vor. Dadurch wurde der mehrfache Ansatz der Abzugsbeträge sowie die Pflicht zur Veranlagung nicht immer erkannt.

Ein erheblicher Teil der untersuchten Anlagen Kind enthielt nicht die steuerliche Identifikationsnummer des Kindes. In diesen Fällen fehlte ein erforderlicher Anknüpfungspunkt für ein wirksames Risikomanagement.

Elektronisch übermittelte Versicherungsbeiträge wurden von den Finanzämtern bei verschiedenen Steuernummern steuermindernd berücksichtigt.

Die Finanzämter übertrugen die Pauschbeträge für Kinder mit Behinderungen ohne den erforderlichen Antrag auf die Eltern.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) eine Liste von Steuerfällen mit potenzieller Doppelberücksichtigung von Steuerbegünstigungen auf der Anlage Kind erstellt und den Finanzämtern zur weiteren Überprüfung zur Verfügung gestellt wird,

⁴ Nr. 4 des Jahresberichts 2022 (Drucksache 18/2400 S. 72), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/3200 S. 3).

- b) Bedienstete der Steuerverwaltung in Fortbildungsveranstaltungen darauf hingewiesen wurden, Pauschbeträge für Behinderung von den Kindern auf die Eltern nur bei Vorliegen eines entsprechenden Antrags zu übertragen.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über das Ergebnis

- a) des Verfahrens zur Einführung einer gesetzlichen Pflicht zur Angabe der Identifikationsnummer des Kindes auf der Anlage Kind,
b) der Erörterungen der Bund-Länder-Gremien zur Einführung eines Abbruchhinweises zur Vermeidung einer mehrfachen Verwendung von elektronisch übermittelten Daten,
c) ihrer Anfrage an das Land Nordrhein-Westfalen zur Möglichkeit eines steuernummernübergreifenden maschinellen Abgleichs von Daten aus Steuererklärungen untereinander und mit Daten von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen zu berichten.

5. Vollziehungsbeamte der Finanzämter⁵

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Vollziehungsbeamten nahmen nicht nur ihre Kernaufgabe, die Vollstreckung in bewegliche Sachen, wahr, sondern waren häufig in die Vor- und Nachbereitung der Vollstreckungsaufträge eingebunden. Für diese Aufgaben war nach der Personalbedarfsplanung dem Innendienst Personal zugewiesen. Klare Zuständigkeitsregelungen zur Vermeidung von Doppelarbeit fehlten.

Die Vollziehungsbeamten arbeiteten überwiegend noch papiergestützt. Die IT-Ausstattung war nicht zeitgemäß. Sie waren insbesondere nicht wie die Vollziehungsbeamten der Zollverwaltung mit Notebooks oder Tablets ausgestattet.

In den Finanzämtern bearbeiteten die Vollziehungsbeamten an einem Arbeitstag unterschiedlich viele Fälle. Legt man den Durchschnitt der Ämter mit den meisten Vollstreckungsversuchen zugrunde, ergibt sich rechnerisch ein deutlich geringerer Personalbedarf. Die Steuerverwaltung unterschied in ihren jährlichen Tätigkeitsstatistiken nicht nach eigenen Fällen und Vollstreckungshilfersuchen verschiedener anderer Behörden. Außerdem fehlten Aufzeichnungen von Einsätzen außerhalb der üblichen Dienstzeiten. Diese sind von Bedeutung, weil Vollstreckungsschuldner während der normalen Arbeitszeiten häufig nicht angetroffen wurden. Eine Steuerung und Optimierung der Einsätze war daher nur schwer möglich.

Die Steuerverwaltung verfügt in einer Vielzahl von Fällen über vollstreckungsrelevante Informationen. Sie kann deshalb in der Regel Forderungen effizienter betreiben als andere Dienststellen des Landes. Nicht geprüft worden war, ob den Finanzämtern die Aufgabe der Vollstreckung von Forderungen der Landesoberkasse oder des gesamten Landes zugewiesen werden kann.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die Vollziehungsbeamten in stärkerem Umfang auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten eingesetzt und die Fallzahlen zur Umstellung der Zuteilungspraxis genutzt werden,
b) geprüft wird, inwieweit den Finanzämtern die Aufgabe der Vollstreckung von Forderungen der Landesoberkasse oder des gesamten Landes zugewiesen werden kann. Die Landesregierung wird aufgefordert, über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Die Landesregierung wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass

- a) geprüft wird, wie die Vollziehungsbeamten zeitnah mit einer zeitgemäßen IT-Ausstattung ausgerüstet werden können,
b) der Innendienst den Einsatz der Vollziehungsbeamten möglichst umfassend vor- und nachbereitet,
c) der Personalbedarf der Vollziehungsbeamten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Rechnungshofs ermittelt wird, und über die Ergebnisse der Prüfung bzw. der eingeleiteten Maßnahmen sowie über die weiteren Maßnahmen zur Sicherstellung der Steuerung und Optimierung des Einsatzes der Vollziehungsbeamten berichtet wird.

6. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz⁶

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Wohngeldanträge bearbeiteten in Rheinland-Pfalz insgesamt 44 Wohngeldbehörden bei den Kreis- und Stadtverwaltungen. Zur Zahl der Wohngeldbehörden lag keine aktuelle Bedarfsprüfung vor.

Bei der Auswahl der im Rahmen der Fachaufsicht zu prüfenden Wohngeldbehörden wurden Auffälligkeiten des Gesetzesvollzugs sowie bei den Zahlläufen nicht hinreichend berücksichtigt. Es wurden keine Zielvereinbarungen als Steuerungsinstrument genutzt.

Die Angaben zum Forderungsmanagement wurden nicht im Rahmen der Aufsichtstätigkeit genutzt. Sie waren zum Teil nur begrenzt oder nicht verwendbar.

Das aktuelle Verfahren zur Zahlbarmachung von Wohngeldzahlungen war aufgrund einer Vielzahl von Buchungsschritten aufwendig und fehleranfällig.

⁵ Nr. 5 des Jahresberichts 2022 (Drucksache 18/2400 S. 78), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/3200 S. 5).

⁶ Nr. 6 des Jahresberichts 2022 (Drucksache 18/2400 S. 84), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/3200 S. 8).

Bei der Bearbeitung der Wohngeldanträge wurden zahlreiche Fehler festgestellt.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die Anregungen des Rechnungshofs zur Einbeziehung von Kennzahlen zum Forderungsmanagement aufgegriffen werden,
- b) mit dem neuen Wohngeldabrechnungsverfahren eine Verfahrensvereinfachung sowie die Verringerung der Fehleranfälligkeit angestrebt werde,
- c) die Wohngeldbehörden über die zahlreichen Einzelfeststellungen informiert und diese in den Arbeitsgemeinschaften der Kommunen erörtert werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über

- a) die Ergebnisse der Prüfung des Bedarfs an 44 Wohngeldbehörden und
- b) die Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs zur Verbesserung der Fachaufsicht zu berichten.

7. Gewährung von Beihilfen in Pflegefällen⁷

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Das Land gewährt Beihilfen für vollstationäre und häusliche Pflege für Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. In der Hälfte der geprüften Fälle wurden Feststellungen getroffen, die insbesondere die Berechnung der Beihilfe betrafen.

Das Landesamt für Finanzen gewährte Beihilfen für vollstationäre Pflege überwiegend ohne Prüfung der Zulassung der Pflegeeinrichtungen und Richtigkeit der abgerechneten Pflegesätze.

Bei der häuslichen Pflege wurden häufig Beihilfen gewährt, obwohl Leistungsnachweise der Pflegedienste gar nicht oder nicht vollständig vorlagen.

Nicht berücksichtigte Krankenhausaufenthalte und falsch ermittelte Einkünfte der Berechtigten hatten häufig Überzahlungen zur Folge.

Die Beihilfeberechnungen waren für die Berechtigten teilweise nicht nachvollziehbar, eine Überprüfung dadurch kaum möglich.

Vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung von Abrechnungsbetrug hatte das Landesamt für Finanzen nicht getroffen.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die Beihilfegewährung zu Aufwendungen in der vollstationären Pflege nur nach Vorlage der aktuellen Pflegesatzvereinbarung erfolgt,
- b) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamts für Finanzen auf das geltende Recht hinsichtlich der Gewährung von Pflegepauschalen während Krankenhausaufenthalten sowie bei der Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege hingewiesen wurden und das allgemeine Antragsformular angepasst wurde,
- c) Beihilfen zur Pflegepauschale künftig nur noch gewährt werden, wenn die Anträge vollständig ausgefüllt sind, insbesondere auch zu Unterbrechungszeiträumen,
- d) die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Beihilfebescheide für die beihilfeberechtigten Personen durch eine Weiterentwicklung der elektronischen Beihilfefestsetzung verbessert wird.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) auf eine Prüfung hinzuwirken, ob mit angemessenem Aufwand sichergestellt werden kann, dass Beihilfe bei häuslicher Pflege nur gewährt wird, wenn dem Landesamt bestätigte Leistungsnachweise der Pflegedienste vorliegen und über das Prüfergebnis zu berichten,
- b) darauf hinzuwirken, dass das Landesamt zumindest stichprobenartig die bestätigten Leistungsnachweise mit den Rechnungen abgleicht,
- c) über die systemgestützten Hilfestellungen des Landesamts zur Beihilfeberechnung zu berichten,
- d) über das Konzept des Landesamts zur Verhinderung von Abrechnungsbetrug bei der Beihilfegewährung im Pflegebereich und dessen Einführung zu berichten.

⁷ Nr. 7 des Jahresberichts 2022 (Drucksache 18/2400 S. 90), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/3200 S. 9)

8. Einsatz von SAP-Systemen beim Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung⁸

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Das beim LBB eingesetzte SAP-Basissystem war zuletzt im Jahr 2015 aktualisiert worden. Seitdem waren sicherheitsrelevante Aktualisierungen unterblieben.

Im Entwicklungssystem des LBB wurden unzulässigerweise in erheblichem Umfang Stammdaten aus dem Produktivsystem verwendet. Auf diese Echtdateien konnten neben eigenen Bediensteten auch Bedienstete des LDI sowie Externe, wie z. B. Beschäftigte von Beraterfirmen, zugreifen.

Ein verbindliches, den rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügendes, aktuelles und vollständiges Berechtigungskonzept fehlte.

Kritische Berechtigungen waren beim LBB nicht vollständig identifiziert. Sie wurden außerdem zu häufig an Benutzer vergeben. Der technische Begriff „Benutzer“ bezeichnet das Konto einer Anwenderin oder eines Anwenders, die mit dem SAP-System arbeiten. Aktivitäten von Benutzern mit kritischen Berechtigungen wurden nur unzureichend protokolliert. Ein entsprechendes Protokollierungskonzept fehlte.

Die Benutzerverwaltung in allen sicherheitsrelevanten Bereichen entsprach nicht den Standards des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik. So war z. B. die erforderliche Trennung von Benutzer- und Berechtigungsadministration nicht eindeutig geregelt und die Verschlüsselung von Benutzerpasswörtern entsprach nicht durchgehend dem aktuellen Stand der Technik.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) das eingesetzte SAP-Basissystem auf den aktuellsten Stand gebracht wurde und es zukünftig regelmäßig, bei sicherheitsrelevanten Updates unverzüglich, aktualisiert wird,
- b) die Vergabe kritischer Berechtigungen geprüft, dokumentiert und auf ein Mindestmaß beschränkt worden ist,
- c) die Benutzerverwaltung an die Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik angepasst wurde.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über

- a) das Ergebnis der Marktrecherche nach einem Tool zur automatischen Anonymisierung von Stammdaten und dessen Einführung zu berichten,
- b) das „LBB SAP Berechtigungs- und Sicherheitskonzept“ sowie das Protokollierungskonzept und deren Einführung zu berichten.

9. EGH-Entwicklungsgesellschaft Hahn mbH⁹

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die EGH-Entwicklungsgesellschaft Hahn mbH (EGH) hat als Minderheitsgesellschafterin nach dem Gesellschaftsvertrag bei ihrer Beteiligung, der LPB Hahn Solar GmbH (LPB), nur geringe Einflussmöglichkeiten auf deren Geschäftstätigkeit. Der Gesellschaftsvertrag sieht eine Vorabausschüttung aus dem Jahresüberschuss der LPB an die EGH in Höhe von jährlich 30 000 Euro vor. Den übrigen Jahresüberschuss erhält die Mehrheitsgesellschafterin. Soweit er in einem Geschäftsjahr für die Vorabausschüttung nicht oder nur teilweise ausreicht, wird der jeweilige Differenzbetrag zu 30 000 Euro auf neue Rechnung vorgetragen. Im Zeitraum von 2011 bis 2019 erhielt die EGH lediglich zweimal die vereinbarte Vorabausschüttung. Ein Verlustabbau verzögerte sich wegen geringer Überschüsse. Ursächlich hierfür waren unter anderem hohe, vermeidbare Aufwendungen der LPB. Ihre Buchhaltung wies zudem zahlreiche Unstimmigkeiten auf. Geschäfts- oder Businesspläne gab es nicht. Die LPB wurde nicht hinreichend überwacht.

Die Mehrheitsgesellschafterin der LPB hat grundsätzlich Interesse am Kauf der EGH-Anteile an der LPB geäußert. Die Verkaufsverhandlungen, die mindestens seit dem Jahr 2014 sporadisch geführt werden, stockten aufgrund der Corona-Pandemie. Die Verhandlungen sollten unter Berücksichtigung bestehender Ansprüche aus den Regelungen zur Vorabausschüttung zeitnah abgeschlossen werden.

Im Eigentum der EGH befinden sich Grundstücke im Umfeld des Flughafens (Landseite). Beim Verkauf der Anteile des Landes an der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH wurde der Erwerberin, der HNA Airport Group GmbH eine Option zum Erwerb dieser Grundstücke eingeräumt. Diese Option wurde ausgeübt, wodurch ein Vorvertrag zustande kam. Die EGH beschränkt ihre wirtschaftlichen Aktivitäten daher derzeit auf die Sicherung und Vermietung ihrer Liegenschaften. Die Verkaufsverhandlungen mit der HNA Airport Group GmbH sollten zügig unter Berücksichtigung des laufenden Insolvenzverfahrens über deren Vermögen zum Abschluss gebracht werden.

⁸ Nr. 8 des Jahresberichts 2022 (Drucksache 18/2400 S. 96), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/3200 S. 11).

⁹ Nr. 9 des Jahresberichts 2022 (Drucksache 18/2400 S. 102), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/3200 S. 13).

Nach dem Verkauf aller oder der meisten Grundstücke der EGH sowie ihrer Anteile an der LPB entfielen der Zweck der Gesellschaft. Das Land sollte dann gemeinsam mit dem Zweckverband Flughafen Hahn eine Gesamtlösung für die Beendigung der Gesellschaft suchen. Der Landesbetrieb LBB und der Landesbetrieb Mobilität verwalten ebenfalls Grundstücke am Flughafen, die im Eigentum des Landes stehen. Im Falle langwieriger Verkaufsverhandlungen mit der HNA Airport Group GmbH sollte das Land gemeinsam mit dem Zweckverband überlegen, die Führung der Geschäfte der Gesellschaft dem Landesbetrieb LBB zu übertragen.

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) darauf hinzuwirken, dass die EGH die Überwachung und Kontrolle gegenüber der Geschäftsführung und in der Gesellschafterversammlung der LPB verstärkt, und über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen,
 - b) über den Fortgang der Verhandlungen zum Verkauf der Anteile der EGH an der LPB unter Berücksichtigung bestehender Ansprüche aus den Regelungen zur Vorabausschüttung,
 - c) über den Fortgang der Verkaufsverhandlungen bezüglich der „Optionsflächen“ im Eigentum der EGH und
 - d) nach Abschluss des Verkaufs der EGH-Anteile an der LPB und dem Abschluss der Verhandlungen über die „Optionsflächen“ über eine Gesamtlösung für die Zukunft der EGH
- zu berichten.

10. Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH¹⁰

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Der Unternehmensgegenstand der Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH ist anpassungsbedürftig. Aufgaben wie z. B. die Koordination der Planung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen in Rheinland-Pfalz sieht der Gesellschaftsvertrag nicht vor.

Bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen des Rechnungshofs im Herbst 2021 konnte lediglich die Prüfung des Verwendungsnachweises der Grundförderung für 2015 abgeschlossen werden. Für die Jahre 2016 bis 2019 umfassten die noch nicht abschließend geprüften Verwendungsnachweise ein bewilligtes Volumen von 16,1 Mio. Euro.

Die bislang einzige externe Evaluierung der Energieagentur fand 2014 statt. Dabei wurde keine abschließende Bewertung zur Größe der Gesellschaft (Personal- und Sachausstattung sowie Anzahl und Größe der regionalen Außenstellen) getroffen.

Das Land förderte den laufenden Geschäftsbetrieb der Energieagentur als „quasi-institutionelle Projektförderung“. Diese Förderart sehen die Regelungen zum Zuwendungsrecht, die zwischen Projektförderung und institutioneller Förderung unterscheiden, nicht vor. Die Zuwendungen dienten der Aufrechterhaltung des gesamten laufenden Geschäftsbetriebs und nicht einem einzelnen abgegrenzten Projekt. Die Projektförderung war daher unzulässig. Viel mehr hätten die Vorgaben für eine institutionelle Förderung eingehalten werden müssen.

Die Gesellschaft war im Hinblick auf das Drittmittelgeschäft nicht nachhaltig finanziert. Sie nahm deshalb Ende 2017 den Liquiditätspool des Landes mit 0,9 Mio. Euro in Anspruch. Für die Rückzahlung dieser Verbindlichkeit wurde die Einzahlung aus einer Kapitalerhöhung des Landes in Höhe von 1,0 Mio. Euro weitgehend verbraucht. Zur Überbrückung bestehender Finanzierungslücken nahm die Energieagentur ab 2020 Bankdarlehen auf.

Einen erheblichen Teil ihres Personals beschäftigte die Energieagentur auf der Grundlage befristeter Arbeitsverträge. Eine grundsätzliche Regelung zum Umgang mit Entfristungen bestand nicht.

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass

- a) der Unternehmensgegenstand im Gesellschaftsvertrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und auch im Hinblick auf die zwischenzeitlich in Kraft getretenen gesetzlichen Aufgabenzuweisungen neu gefasst wird,
 - b) eine Leistungsevaluation durch unabhängige Sachverständige durchgeführt wird und dabei auch die Kooperationsvereinbarungen sowie mögliche Doppelstrukturen insbesondere im Verhältnis zu den Kommunen und ihren Unternehmen untersucht werden,
 - c) zur Grundförderung der Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH die haushaltsrechtlichen Vorgaben für eine institutionelle Förderung unverzüglich eingehalten werden,
 - d) bei der Gesellschaft ein nachhaltiges System zur Finanzierung von Eigenanteilen und zur Deckung des Vorfinanzierungsbedarfs der Drittmittelprojekte eingerichtet wird,
 - e) bei der Gesellschaft geeignete Instrumente zur Personalbewirtschaftung, insbesondere zum Umgang mit befristeten Arbeitsverhältnissen, geschaffen werden und
- über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen sowie über die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfungen berichtet wird.

¹⁰ Nr. 10 des Jahresberichts 2022 (Drucksache 18/2400 S. 105), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/3200 S. 14).

11. Staatstheater Mainz GmbH¹¹

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die vom Land geförderte Staatstheater Mainz GmbH verfügte über 4,4 Mio. Euro Eigenkapital, das sie im Wesentlichen aus Überschüssen gebildet hatte. Dieses war bislang nicht zu einer Verminderung der Zuschüsse genutzt worden.

Das Zuwendungsverfahren wies erhebliche Mängel auf. Insbesondere fehlten erforderliche Verwendungsnachweise sowie die Veröffentlichung einer Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft im Haushaltsplan des Landes.

Den Entscheidungen des Aufsichtsrats im März 2020 zur langfristigen Anmietung des heutigen Restaurants „Zum grünen Kakadu“, ehemals „Haus des Deutschen Weines“, sowie zur Übernahme der Theatergastronomie lagen überholte Planzahlen zugrunde. In Bezug auf das Planungswesen und die ordnungsgemäße Unterrichtung des Aufsichtsrats wurden Mängel festgestellt.

Weder für den gesamten Gastronomiebetrieb noch für Teilbereiche war geprüft worden, ob der (weitere) Betrieb in privater Hand möglich ist. Für den Betrieb des Restaurants „Zum grünen Kakadu“ fehlte das erforderliche wichtige Landesinteresse. Art und Umfang der wirtschaftlichen Betätigung gehen über den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Gegenstand des Unternehmens hinaus.

Die Gesellschaft prognostizierte basierend auf den zuletzt vorgelegten Planzahlen zumindest bis zum Geschäftsjahr 2025/26 einen Gesamtverlust aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb „Gastronomie“. Verluste aus der wirtschaftlichen Betätigung dürfen nicht dauerhaft durch Mittel aus dem ideellen Bereich finanziert werden, da ansonsten die Gemeinnützigkeit des Theaterbetriebs gefährdet ist. Die steuerlichen Risiken waren nicht abschließend geklärt.

Die Gesellschaft erstellte einen Businessplan, in dem sie auch das Konzept für einen Gastronomiebetrieb in Eigenregie darlegte. Eine externe Plausibilitätsprüfung kam zu dem Ergebnis, dass die getroffenen Annahmen zum Ansatz der Erträge und Aufwendungen sowie zu deren Entwicklung plausibel abgeleitet worden seien. Die Erfolgsaussichten des Vorhabens wurden dabei nicht beurteilt.

Die Ministerien und die Gesellschaft planten nicht, den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb „Gastronomie“ innerhalb eines angemessenen Zeitraums einer eingehenden Erfolgskontrolle (Evaluierung) zu unterziehen.

Für das Geschäftsjahr 2019/20 nahm die Gesellschaft eine Abgrenzung der Erlöse und Einnahmen sowie Personal- und Sachkosten des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs „Gastronomie“ vom Theaterbetrieb in der Finanzbuchhaltung vor. Hierbei berücksichtigte sie allerdings keine internen Leistungsverrechnungen. Eine Aufteilung der Gemeinkosten fehlte. Ab dem Geschäftsjahr 2020/21 richtete die Gesellschaft eine Trennungsrechnung ein, die eine Zuordnung der indirekten Kosten (Gemeinkosten) auf die verschiedenen Betriebsteile ermöglichen sollte. Der Rechnungshof hat empfohlen, eine Trennungsrechnung nach beihilferechtlichen Gesichtspunkten und in die oben erwähnten Abteilungen untergliedert zu erstellen. Der Prüfungsauftrag für die Jahresabschlussprüfung sollte um eine gesonderte Prüfung beihilferechtlicher Sachverhalte erweitert werden.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die Wirtschaftspläne der Staatstheater Mainz GmbH aussagekräftiger gestaltet und für den ideellen Bereich (Theaterbetrieb) ab dem Geschäftsjahr 2022/23 separat erstellt werden, die Zahl der Aufsichtsratssitzungen auf vier Sitzungen pro Jahr erhöht wurden, eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat in Abstimmung ist und aktualisierte Expertisen insbesondere mit Blick auf die mögliche Umgestaltung des Geschäftsbereichs Gastronomie eingeholt werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass

- a) ggf. zu viel gezahlte und zweckfremd verwendete Zuwendungen zuschussmindernd berücksichtigt werden,
- b) das Zuwendungsverfahren und der Bescheid an den haushaltsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet werden. Dabei sind insbesondere die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu prüfen sowie die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft im Landeshaushalt zu veröffentlichen,
- c) eine vollständige oder Teilprivatisierung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs „Gastronomie“ umfassend geprüft wird,
- d) für den Fall einer ganz oder teilweisen Fortführung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs „Gastronomie“ durch die Staatstheater Mainz GmbH oder eine ggf. neu gegründete (Tochter-) GmbH die hiermit verbundenen rechtlichen Fragestellungen geprüft und die Erfolgsaussichten aufgezeigt werden sowie eine grundlegende Erfolgskontrolle (Evaluierung) angestoßen wird,
- e) über den Fortgang des steuerlichen Auskunftsverfahrens berichtet und der (prognostizierte) Gesamtverlust der Gastronomie einer steuerlichen Bewertung unterzogen wird,
- f) über das Ergebnis der gesonderten beihilferechtlichen Prüfung berichtet und die testierte Trennungsrechnung für das Geschäftsjahr 2020/21 vorgelegt sowie

über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu a) bis d) berichtet wird.

¹¹ Nr. 11 des Jahresberichts 2022 (Drucksache 18/2400 S. 112), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/3200 S. 15).

12. Beurlaubungen von Beamtinnen und Beamten für Tätigkeiten bei Fraktionen des Landtags¹²

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Landtagsverwaltung gewährte zehn Beamtinnen und Beamten unbefristeten Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge, damit diese eine Tätigkeit bei Fraktionen des Landtags ausüben konnten. Detaillierte Begründungen für die Urlaubsgewährung fehlten.

Urlaub ist schon begrifflich nur die vorübergehende Abwesenheit vom Dienst. Daher sind unbefristet gewährte Beurlaubungen nicht zulässig. Unabhängig davon stehen besonders langen Sonderurlauben nach der Rechtsprechung eindeutig dienstliche Gründe entgegen, wenn diese sechs Jahre oder länger dauern.

Während ihres Sonderurlaubs wurden Beamtinnen und Beamte teilweise mehrmals befördert, obwohl erforderliche Beurteilungen, mit denen die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung festzustellen sind, nicht vorlagen.

Die Tätigkeit bei einer Fraktion ist ein rein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis. Sie kann deshalb nach der derzeitigen Rechtslage im Land nicht Gegenstand einer dienstlichen Beurteilung sein. Dies kann zu Benachteiligungen in der beruflichen Entwicklung führen. Um dies zu vermeiden, hat der Rechnungshof angeregt zu prüfen, ob eine Regelung geschaffen werden kann, die auch in diesen Fällen eine Beurteilung ermöglicht.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) künftig bei Beurlaubungen konkrete Zeiträume bestimmt werden,
- b) das besondere Begründungserfordernis für Beurlaubungen von mehr als drei Monaten künftig beachtet wird,
- c) das weitere Vorgehen hinsichtlich der Befristung von aktuell laufenden Beurlaubungen geprüft wird,
- d) für Beamtinnen und Beamte, die sich auf Beförderungsposten bewerben, den rechtlichen Anforderungen entsprechende Beurteilungen erstellt werden,
- e) die Beförderungsverfahren in Ansehung der gesetzlichen und laufbahnrechtlichen Wartezeiten erfolgen und
- f) die Landtagsverwaltung die Anregung des Rechnungshofs zur Schaffung einer der Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten vergleichbaren Regelung an das zuständige Ressort der Landesregierung weitergeben wird.

13. Beurlaubungen von Staatssekretären¹³

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Staatssekretären dreier Ministerien wurden auf ihre Anträge hin Sonderurlaube von 13 Monaten bis zu zehn Jahren oder unbefristet gewährt. Staatssekretäre sind politische Beamte, für die die Regelungen des Beamtenrechts gelten. Teilweise standen den Sonderurlauben allein wegen ihrer Dauer dienstliche Gründe entgegen. Die erhöhten Anforderungen der Rechtsprechung an besonders lange Sonderurlaube wurden nicht beachtet. Darüber hinaus war eine konkrete Möglichkeit der Staatssekretäre zur Rückkehr in ihr Amt erkennbar nicht vorgesehen. Die Urlaube hätten deshalb nicht gewährt werden dürfen.

Die Staatssekretäre hatten die Urlaube jeweils beantragt, damit sie für öffentliche Einrichtungen oder Unternehmen mit Landesbeteiligung längerfristig tätig werden konnten. Hiermit bekundeten sie, ihre Ämter auf absehbare Zeit nicht weiter ausüben zu wollen. Dies kann nach der Rechtsprechung als Indiz für die fehlende Bereitschaft an der weiteren Amtsführung gewertet und damit zum Anlass für eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand genommen werden. Von der Möglichkeit, sie als politische Beamte in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, machte die Landesregierung keinen Gebrauch.

Im Vergleich zu einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand erhöhen sich durch die unzulässigen Beurlaubungen die Versorgungsbezüge der Staatssekretäre im Einzelfall um bis zu 49.000 Euro jährlich.

Der Landtag beschließt:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Rücknahme noch andauernder Beurlaubungen der Staatssekretäre geprüft wurde.

Die Landesregierung wird aufgefordert, sicherzustellen, dass künftig auch bei der Bewilligung von Anträgen auf Sonderurlaub von Staatssekretären die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Dauer von Sonderurlauben ohne Dienstbezüge – soweit anwendbar – beachtet werden und ggf. eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand geprüft wird.

14. Projekte und Arbeitsgruppen der Polizei¹⁴

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die vom Ministerium des Innern und für Sport festgelegten Kriterien für die Klassifizierung von Vorhaben als Projekt wurden nicht immer konsequent beachtet. Angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Erfolgskontrollen wurden nur in wenigen Fällen durchgeführt. Die Ressourcenplanung, die Projektsteuerung und das Projektcontrolling waren teilweise un-

¹² Nr. 12 des Jahresberichts 2022 (Drucksache 18/2400 S. 122).

¹³ Nr. 13 des Jahresberichts 2022 (Drucksache 18/2400 S. 127), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/3200 S. 18).

¹⁴ Nr. 14 des Jahresberichts 2022 (Drucksache 18/2400 S. 134), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/3200 S. 23).

zureichend. Insgesamt fehlte ein für die Polizei verbindliches Regelwerk zur Durchführung von Projekten. Auch für Arbeitsgruppen waren sachgerechte Prozessbeschreibungen und Standards nicht festgelegt.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die Kriterien des Ministeriums für die Klassifizierung von Vorhaben als Projekt künftig durchgängig angewendet und dokumentiert werden sowie die organisatorische Abwicklung genauer geprüft wird,
- b) bei künftigen Vorhaben angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen unter Beachtung der Hinweise des Rechnungshofs durchgeführt werden,
- c) das Ministerium künftig darauf achten wird, den internen Personalaufwand in geeigneter Form zu erfassen und zu dokumentieren,
- d) bei gleichzeitigen Linien- und Projektaufgaben des Personals der jeweilige Arbeitsumfang festgelegt wird,
- e) die Hinweise des Rechnungshofs zur Ausgestaltung von Projekt- und Arbeitsgruppenaufträgen, zur Ressourcenplanung, zur Projektsteuerung sowie zum Projektcontrolling berücksichtigt werden,
- f) ein verbindliches Regelwerk zur Durchführung von Projekten bei der Polizei eingeführt wird,
- g) verbindliche Regelungen auch für Arbeitsgruppen festgelegt werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über den Erlass verbindlicher Regelungen für Projekte und Arbeitsgruppen bei der Polizei zu berichten.

15. Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz¹⁵

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Bei der wissenschaftlichen Bibliothek zog das Landesbibliothekszentrum aus zurückgehen – den Besucher- und Ausleihzahlen sowie dem Einsatz von Selbstverbuchungsterminals keine Konsequenzen für den Personalbedarf.

Der Aufgabenumfang der Büchereistelle hatte sich reduziert, ohne dass das eingesetzte Personal entsprechend vermindert worden war.

Das Landesbibliothekszentrum führte neben dem kameralen Rechnungswesen eine nach der Reichshaushaltsordnung genehmigte kaufmännische Betriebsrechnung fort. Eine Rechtsgrundlage dafür fehlte. Zum 31. Dezember 2019 hatte das Landesbibliothekszentrum in der Betriebsrechnung ein Eigenkapital von mehr als 400 000 Euro ausgewiesen. Aus der Haushaltsrechnung des Landes war das nicht erkennbar.

Die Haushaltsführung war verbesserungsbedürftig. Haushaltsrechtliche Vorgaben wie das Bruttoprinzip, das Vier-Augen-Prinzip oder die Zweckbindung von Ausgaben wurden nicht immer beachtet.

Gebotene Ausschreibungen insbesondere für Dienstleistungen im Zuge eines Strategieprozesses waren unterblieben.

Für die Einführung eines landesweiten Informations- und Lernportals unter Federführung des Landesbibliothekszentrums fehlte eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) beabsichtigt ist, die Betriebsrechnung zum Jahresende 2022 einzustellen sowie die Aufgaben und Buchungsverpflichtungen vollständig in den Landeshaushalt zu überführen,
- b) mit der Beseitigung der formalen Mängel im Bereich der Haushalts- und Wirtschaftsführung bereits begonnen wurde und
- c) künftig die Vergabeverfahren rechtskonform durchgeführt und dokumentiert werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) darauf hinzuwirken, dass der Personalbedarf für die wissenschaftliche Bibliothek auf der Basis aktueller Fallzahlen und Zeitwerte ermittelt wird und entbehrliche Stellen abgebaut werden,
- b) über die Ergebnisse der Untersuchungen in der Büchereistelle und die Auswirkungen auf den Personalbedarf zu berichten,
- c) über die Auswirkungen der Einstellung der Betriebsrechnung auf den Personalbedarf des Landesbibliothekszentrums zu berichten,
- d) über die finanziellen Ergebnisse der Überführung der Guthaben aus der Betriebsrechnung in den Landeshaushalt zu berichten,
- e) über das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und die auf dieser Basis geplanten weiteren Maßnahmen zur Einführung des Informations- und Lernportals zu berichten.

¹⁵ Nr. 15 des Jahresberichts 2022 (Drucksache 18/2400 S. 139), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/3200 S. 23).

16. Stütz- und Sicherungsbauwerke an Landesstraßen¹⁶

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Hinsichtlich der Stützbauwerke wurden Mängel bei der Prüfung, Überwachung und Erhaltung festgestellt. Eine Verantwortlichkeit für die Bau- und Unterhaltungslast blieb oft ungeklärt.

Der Landesbetrieb Mobilität prüfte und überwachte die mindestens 1.750 Stützbauwerke in Landesbaulast im Zeitraum 2007 bis 2020 häufig nicht ordnungsgemäß. Die vorgeschriebenen Prüfintervalle von drei Jahren wurden teilweise erheblich – in einigen Fällen sogar um Jahrzehnte – überschritten.

Die für ein gleichbleibendes Zustandsniveau des Stützbauwerksbestandes erforderlichen Erhaltungsausgaben wurden zwischen 2007 und 2016 im Mittel um 35 Prozent unterschritten. Weil Erhaltungsmaßnahmen unterblieben oder aufgeschoben wurden, kam es zu teilweise gravierenden Zustandsverschlechterungen und in mehreren Fällen zu Teileinstürzen. Der Anteil der Stützbauwerke, für die mittelfristig größere bauliche Erhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, ist deutlich angestiegen. Aufgrund der Altersstruktur der Bauwerke werden zudem langfristig größere Erhaltungsmaßnahmen verstärkt erforderlich.

Die Datenlage zur Bau- und Unterhaltungslast von Stützbauwerken war vielfach unzureichend. Gleichwohl hat der Landesbetrieb die Baulast bei 695 Bauwerken Stellen außerhalb der Landesverwaltung („Sonstigen“) und bei 76 Bauwerken privaten Eigentümern zugeordnet. Tatsächlich lag die Baulast in mehreren geprüften Fällen beim Land.

Die Vielzahl von Fällen einer nicht geklärten Baulasträgerschaft und zu geringe Erhaltungsausgaben bergen Risiken. Insbesondere Extremwetterlagen können jederzeit die Standsicherheit von unzureichend erhaltenen oder ertüchtigten Stützbauwerken und die Verkehrssicherheit auf den Landesstraßen sowie die Netzverfügbarkeit gefährden.

Für Sicherungsbauwerke, z. B. Steinschlag- und Schneeschutzzäune, fehlten Regelungen zur turnusmäßigen Prüfung. Der Landesbetrieb verfügte auch nicht über die benötigten Managementdaten, um die Erhaltung seiner 250 Sicherungsbauwerke an Landesstraßen zu kontrollieren und wirtschaftlich zu steuern. Insbesondere Alters- und Zustandsdaten fehlten.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) organisatorische Maßnahmen eingeleitet wurden, durch die Stützbauwerke in dem nach DIN 1076 vorgeschriebenen Turnus zukünftig ordnungsgemäß geprüft und überwacht werden,
- b) Gehölz- und Grünschnittarbeiten intern besser abgestimmt und intensiviert werden, um Schadensausweitungen an Stützbauwerken zu vermeiden,
- c) die Basisdaten von Sicherungsbauwerken erhoben werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) darauf hinzuwirken, dass
 - vorrangig alle erfassten Stützbauwerke, die sich im Eigentum Dritter befinden und für die eine Baulasträgerschaft des Landes in Betracht kommt, im Hinblick auf die Bau- und Unterhaltungslast überprüft werden,
 - die Vulnerabilität von Stützbauwerken im Hinblick auf die mit Extremwetterereignissen verbundenen Gefahren schnellstmöglich beurteilt und bei der Dringlichkeitsbewertung berücksichtigt wird,
 - eine Strategie für Stützbauwerke entwickelt und umgesetzt wird, damit unnötige Schadensausweitungen vermieden, Infrastrukturausfallrisiken verringert, die Lebensdauer der Bauwerke ausgeschöpft und dem absehbar stark ansteigenden Erhaltungsbedarf entgegengewirkt werden kann,
 - die Basisdaten für Sicherungsbauwerke in einer Datenbank gepflegt, regelmäßig aus-gewertet sowie spezifische Regelungen für die turnusmäßige Prüfung und Zustandsbewertung von Sicherungsbauwerken eingeführt werden,
- b) über die Ergebnisse der Umsetzung der jeweils eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.

17. Landwirtschaftliches Versuchswesen der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum¹⁷

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Trotz der bereits 2013 gemachten Zusage der Landesregierung fehlte noch immer ein detailliertes Personal- und Standortkonzept für das landwirtschaftliche Versuchswesen des Landes. Bei mehreren Versuchskategorien bestand nach wie vor eine hohe Kostenunterdeckung. Entgegen der Zusage 2013, die Sortenversuche und Wertprüfungen um 25 Prozent zu reduzieren, erhöhte sich deren Umfang. Von den fünf Versuchsstandorten ist mindestens ein weiterer entbehrlich.

¹⁶ Nr. 16 des Jahresberichts 2022 (Drucksache 18/2400 S. 145), Stellungnahme der Landesregierung (Drucksache 18/3200 S. 24).

¹⁷ Nr. 17 des Jahresberichts 2022 (Drucksache 18/2400 S. 154), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/3200 S. 27).

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau unverzüglich das Bundessortenamt bezüglich einer Überprüfung bzw. deutlich höheren Kostenerstattung angeschrieben sowie weitere Maßnahmen für eine verbesserte Finanzierung der Wertprüfungen und Sortenversuche ergriffen hat,
- b) die betroffenen Dienstleistungszentren aufgefordert wurden, dafür Sorge zu tragen, dass ab dem nächsten Versuchsjahr bezogen auf den Personaleinsatz der Umfang der Sortenversuche und Wertprüfungen um mindestens 25 Prozent gegenüber 2010 reduziert wird sowie eine weitere Verringerung der Anzahl der Sortenversuche einschließlich Wertprüfungen mittelfristig vorgesehen ist,
- c) dass die Zahl der Pflanzenbauteams und damit der Versuchsstandorte von fünf auf vier verringert und eine weitere Verringerung der Anzahl der Pflanzenbauteams und Versuchsstandorte geprüft wird,
- d) das Ministerium bis Ende 2021 ein detailliertes Personal- und Standortkonzept für das landwirtschaftliche Versuchswesen erstellt und vorgelegt hat.

18. Verwaltung der Drittmittel an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz¹⁸

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Universität wies 2018 Drittmittel von insgesamt 84,7 Mio. Euro aus. Davon erfüllten 4,4 Mio. Euro nicht die Vorgaben der Hochschulstatistik.

Das Drittmittelanzeigeverfahren war risikobehaftet. Es stellte nicht sicher, dass vor der Begründung von Rechtsverpflichtungen alle notwendigen Prüfungen durchgeführt und deren Ergebnisse dokumentiert wurden.

Die Vorgaben zur Verwaltung von Drittmittelprojekten waren nicht immer eindeutig. Die Möglichkeiten zur Digitalisierung von Geschäftsprozessen wurden nicht hinreichend genutzt.

Eine angemessene Vollkostenkalkulation war lediglich in rund einem Drittel der geprüften wirtschaftlichen Projekte belegt. Die zugrunde gelegten Marktpreise waren nicht dokumentiert. Geeignete Nachkalkulationen fehlten.

Die von der Universität bei Kalkulationen berücksichtigten Stundensätze für das beamtete Personal waren zu niedrig, weil Zuschläge für künftige Versorgungsleistungen und Beihilfen fehlten und eine zu hohe Jahresarbeitszeit angenommen wurde.

Für wirtschaftliche Projekte erhob die Universität von 2016 bis 2019 Gemeinkosten von insgesamt 1,5 Mio. Euro. Wären die Gemeinkosten konsequenter verrechnet worden, hätte dieser Betrag mindestens verdoppelt werden können. Geeignete Instrumente zur Gewährleistung einer vollständigen und transparenten Kostenverrechnung fehlten.

Finanzielle Verpflichtungen durch Personaleinstellungen wurden nicht als Festlegung im Buchhaltungssystem abgebildet. Die Aussagekraft des Projektcontrollings war damit erheblich eingeschränkt. Zur Budgetüberwachung wurden deshalb dezentrale Nebenbuchhaltungen geführt, die um entsprechende Verpflichtungen ergänzt wurden.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die Universität zugesagt hat,

- a) eine rechtskonforme Drittmittelstatistik sicherzustellen,
- b) den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zur Drittmittelanzeige durch ein geeignetes Formular vorzugeben und das Ergebnis der Prüfungen vor Vertragsabschluss zu dokumentieren,
- c) für die Verwaltung von Drittmittelprojekten eindeutige Vorgaben zu erlassen und die Vorteile der Digitalisierung stärker zu nutzen,
- d) bei wirtschaftlichen Projekten die Kostendeckung durch Kalkulationen nachzuweisen bzw. zugrunde gelegte Marktpreise angemessen zu dokumentieren,
- e) regelmäßig Nachkalkulationen zu erstellen,
- f) bei der Berechnung der Stundensätze für das beamtete Personal Zuschläge für Beihilfen und Versorgungsleistungen zu berücksichtigen und die Jahresarbeitszeit an den Angaben des Landesamtes für Finanzen zu orientieren,
- g) auf eine vollständige und verursachungsgerechte Verrechnung der direkten Kosten sowie der Gemeinkosten des Projekts hinzuwirken und diese in der Finanzbuchhaltung transparent auszuweisen,
- h) ein Monitoring und eine jährliche Analyse der Kostenverrechnung umzusetzen.

Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die Universität im Sinne einer wirtschaftlichen Arbeitsweise sowie zur Gewährleistung eines wirksamen Projektcontrollings die Projektverantwortlichen durch die Aufnahme aller eingegangenen Verpflichtungen in das Buchhaltungssystem unterstützt, sodass in der Folge auf Nebenbuchhaltungen verzichtet werden kann.

¹⁸ Nr. 18 des Jahresberichts 2022 (Drucksache 18/2400 S. 159), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/3200 S. 29).

19. Bibliothek der Universität Trier¹⁹

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Bibliothek war bei einer Personalausstattung von 89,5 Vollzeitkräften mit fünf Abteilungen und über 60 weiteren Organisationseinheiten zu kleinteilig aufgebaut. Gleichartige oder sachlich zusammengehörende Aufgaben wurden in verschiedenen Organisationseinheiten erledigt. Der Personalausstattung lag keine systematische Bedarfsermittlung zugrunde. Die Auslastung und Wirtschaftlichkeit der eigenen Hausbuchbinderei war nicht belegt.

Ein digitales Selbstverbuchungs- und Sicherungssystem war nicht eingeführt. Für die physische Medienausleihe und -rückgabe waren bis zu elf Vollzeitkräfte eingesetzt.

Der Anteil der digitalen Medien war im Vergleich zu anderen Universitäten gering.

Buchbindearbeiten wurden ohne Wettbewerb an Externe vergeben.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die Universität Trier zugesagt hat,

- a) die Aufbau- und Ablauforganisation zu straffen und den Personalbedarf zu prüfen sowie ggf. entbehrliche Stellen abzubauen,
- b) eine ordnungsgemäße Stellenbesetzungsliste sicherzustellen und die Anzahl der Kostenstellen für die Bibliothek auf ein angemessenes Maß zu begrenzen,
- c) ein digitales Selbstverbuchungs- und Sicherungssystem einzuführen,
- d) eine Erhöhung des Anteils an digitalen Medien zu prüfen,
- e) Buchbindearbeiten im Wettbewerb zu vergeben.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über die Ergebnisse des eingeleiteten Organisations- und Strukturprozesses einschließlich der Überprüfung des Personalbedarfs zu berichten.

20. Weiterer Erörterungsbedarf in sachlicher und rechtlicher Hinsicht zu Gegenständen früherer Haushaltsjahre**a) Landeskrankenhausplan 2010**

– Vorjahr (Drucksachen 17/5350 Nr. 17, 17/6211 S. 30, 17/7007 S. 12, 17/8206 S. 9, 17/9757 S. 18, 17/11173 S. 11, 17/12710 S. 15, 17/14372 S. 23, 18/1075 S. 17, 18/2128 S. 24) –

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) über die Aufnahme des Bundeswehrzentralkrankenhauses in den Landeskrankenhausplan erst nach einer auf das Versorgungsgebiet bezogenen Bedarfsanalyse zu entscheiden, die spätestens im Rahmen des vorbereitenden Gutachtens für den künftigen Landeskrankenhausplan erstellt wird und darüber zu berichten,
 - b) über die Gründe, weshalb die nachträgliche Förderung der Schließung eines Krankenhausstandortes kein rechtswidrig begünstigender Verwaltungsakt ist, bzw. über die konkreten Vertrauensschutzgründe, die einem Rückforderungsanspruch entgegenstehen, zu berichten.
- b) Nachhaltigkeit und Klimaschutz bei Zuwendungsmaßnahmen im Hochbau**
– Vorjahr (Drucksachen 17/11300 Nr. 8, 17/11850 S. 13, 17/12710 S. 6, 17/14372 S. 5, 18/1075 S. 18, 18/2128 S. 26) –

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sicherzustellen, dass in dem endgültigen Leitfaden ressortübergreifende Mindeststandards für das nachhaltige Bauen definiert und die diesbezüglichen Bewertungsmaßstäbe so konkretisiert werden, dass auf dieser Grundlage über die Bewilligung entsprechender Fördermittel entschieden werden kann und über den Verfahrensstand zu berichten.

c) Förderung der Reaktivierung der Zellertalbahn

– Vorjahr (Drucksachen 17/11300 Nr. 13, 17/11850 S. 28, 17/12710 S. 10, 17/14372 S. 13, 18/1075 S. 18, 18/2128 S. 29) –

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) über das Ergebnis der Abstimmungen zwischen dem Donnersbergkreis und dem Landesbetrieb Mobilität hinsichtlich der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen, die sich aufgrund einer Reaktivierung der Zellertalbahn für den Ausflugs- und Schienengüterverkehr ergeben, zu berichten,

¹⁹ Nr. 19 des Jahresberichts 2022 (Drucksache 18/2400 S. 166), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/3200 S. 29).

- b) darauf hinzuwirken, dass der Donnersbergkreis als Schienenbaulastträger (Eisenbahninfrastrukturunternehmen) für den baulichen Zustand der Zellertalbahn sowie für ggf. erforderliche Ertüchtigungsmaßnahmen ein der Streckenklasse D 4 entsprechendes Tragfähigkeitsniveau nach dem Regelwerk der DIN EN 15528 statisch nachweist und über das Ergebnis der statischen Überprüfung sowie über das aufgrund ggf. notwendiger Schallschutz- und Ertüchtigungsmaßnahmen veränderte Nutzen-Kosten-Verhältnis des Projekts zu berichten.
- d) **Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**
– Vorjahr (Drucksachen 17/11300 Nr. 18, 17/11850 S. 37, 17/12710 S. 14, 17/14372 S. 20, 18/1075 S. 19, 18/2128 S. 34) –
- Der Landtag beschließt:
- Die Landesregierung wird aufgefordert,
- a) bereits im Vorfeld einer entsprechenden Verpflichtung im Universitätsmedizingesetz auf die Festlegung eines Verfahrens hinzuwirken, das bestimmt, ab welchen Abweichungen vom Wirtschaftsplan die Universitätsmedizin den Landtag zu unterrichten und ggf. Nachträge zu erstellen hat, und darüber zu berichten,
- b) über den gefundenen Kompromiss bei der Erarbeitung der Trennungsrechnung sowie das Ergebnis der dazu laufenden Überprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu berichten,
- c) über die letztjährig angekündigten, in Planung befindlichen Zentralisierungen von Leistungen der Hochschulambulanzen und dezentraler Verwaltungseinrichtungen zu berichten,
- d) über die Verbesserungen in den Beschaffungsprozessen sowie die Ergebnisse der Untersuchung der Auslastung und der Finanzierung von Großgeräten zu berichten.
- e) **Beurlaubungen von Beamtinnen und Beamten ohne Dienstbezüge sowie die Erhebung von Versorgungszuschlägen**
– Vorjahr (Drucksachen 17/14400 Nr. 9, 17/15003 S. 18, 18/1075 S. 8, 18/2128 S. 10) –
- Der Landtag beschließt:
- Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, die Angemessenheit des Versorgungszuschlagssatzes zu überprüfen und über das Ergebnis zu berichten.
- f) **Finanzaufsicht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über defizitär wirtschaftende Kommunen**
– Vorjahr (Drucksachen 17/14400 Nr. 11, 17/15003 S. 26, 18/1075 S. 10, 18/2128 S. 13, 18/3200 S. 30 und Vorlage 18/2093) –
- Der Landtag beschließt:
- Die Landesregierung wird aufgefordert, über das Ergebnis ihres Hinwirkens im Sinne der Forderungen des letztjährigen Landtagsbeschlusses zu berichten.
- g) **Baumanagement des Landesbetriebs Mobilität**
– Vorjahr (Drucksachen 17/14400 Nr. 13, 17/15003 S. 28, 18/1075 S. 11, 18/2128 S. 13) –
- Der Landtag beschließt:
- Die Landesregierung wird aufgefordert,
- a) über den Verfahrensstand zur Einführung des Projektmanagementsystems MaViS und den Zeitpunkt des praktischen Einsatzes zu berichten,
- b) über konkrete Schritte oder Maßnahmen für die Qualitätssicherung bei der Ausführung von Straßenbaumaßnahmen zu berichten,
- c) über die eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherstellung einer fristgerechten Rechnungsprüfung und den Stand der Abarbeitung der noch offenen Schlussrechnungen zu berichten. Dabei soll auch mitgeteilt werden, in welchem zeitlichen Rahmen die komplette Abarbeitung vorgesehen ist.
- h) **Zahlung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren**
– Vorjahr (Drucksachen 17/14400 Nr. 19, 17/15003 S. 43, 18/1075 S. 15, 18/2128 S. 21) –
- Der Landtag beschließt:
- Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die Hochschule Koblenz in allen 67 vom Rechnungshof beanstandeten Fällen das Prüfungsergebnis bezüglich der Rücknahme der rechtswidrigen Leistungsbezüge unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben differenziert und nachvollziehbar darlegt.

- i) **Sterilgutversorgung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz – Vorjahr (Drucksachen 17/14400 Nr. 20, 17/15003 S. 46, 18/1075 S. 16, 18/2128 S. 22) –**

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) darauf hinzuwirken, dass die Sterilgutaufbereitung im Gebäude 102 bis zur Inbetriebnahme der Sterilgutaufbereitung der Zahn-, Mund- und Kieferklinik im unmittelbar daneben liegenden Gebäude 103 lediglich im Notfall betrieben und anschließend endgültig geschlossen wird, sofern keine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu einem anderen Ergebnis kommt und
- b) vor dem Hintergrund der notwendigen Sanierung der Hauptsterilgutaufbereitung im Gebäude 505 darauf hinzuwirken, dass wirtschaftliche und aufeinander abgestimmte Konzepte für die Sterilgutversorgung erstellt werden.

21. Langjährige Beiträge mit ausstehender Berichterstattung und noch nicht vollzogenen Maßnahmen

- a) **Staatsbad Bad Ems GmbH**

(Jahresbericht 2016 - Drucksachen 16/6050 Nr. 9, 17/7 S. 5, 17/900 S. 7, 17/2150 S. 4, 17/3099 S. 43, 17/3800 S. 19, 17/5220 S. 15, 17/7007 S. 17, 17/8206 S. 20, 17/9757 S. 18, 17/11173 S. 12, 17/12710 S. 17, 17/14372 S. 28, 18/1075 S. 19, 18/2128 S. 37)

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Im Jahresbericht 2016 hatte der Rechnungshof dargelegt, dass eine weitere Beteiligung des Landes Rheinland-Pfalz an der Staatsbad Bad Ems GmbH nicht geboten sei. Der Landtag hatte in der Folge die Landesregierung u. a. aufgefordert, über die Ergebnisse der Verhandlungen mit der Stadt Bad Ems zur Übernahme der Gesellschaftsanteile des Landes zu berichten. Bis zum heutigen Zeitpunkt liegt noch kein Verhandlungsergebnis darüber vor, ob die Stadt Bad Ems die Geschäftsanteile des Landes übernimmt.

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, über den Fortgang der Verhandlungen mit der Stadt Bad Ems zur Übernahme der Gesellschaftsanteile des Landes zeitnah zu berichten.

- b) **Hochschule Mainz**

(Jahresbericht 2016 – Drucksachen 16/6050 Nr. 15, 17/7 S. 8, 17/900 S. 10, 17/2150 S. 6, 17/3800 S. 20, 17/7007 S. 17, 17/8206 S. 20, 17/9757 S. 18, 17/11173 S. 12, 17/12710 S. 17, 17/14372 S. 28, 18/1075 S. 20, 18/2128 S. 37)

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Im Jahresbericht 2016 hatte der Rechnungshof vorgetragen, dass er bei der Hochschule Mainz Steuerungs- und Kontrolldefizite festgestellt habe. Der Landtag hatte in der Folge die Landesregierung u. a. aufgefordert, über das Ergebnis der Prüfung der Weiterentwicklung des Steuerungs- und Informationsinstrumentariums im Globalhaushalt zu berichten. Aktuell liegt noch kein entsprechendes abschließendes Prüfungsergebnis vor.

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, nunmehr zeitnah über die Weiterentwicklung des Steuerungs- und Informationsinstrumentariums zur Ausgestaltung des Globalhaushalts zu berichten.

- c) **Investitionsförderung von Krankenhäusern**

(Jahresbericht 2017 – Drucksachen 17/2200 Nr. 13, 17/3099 S. 15, 17/3800 S. 10, 17/5220 S. 5, 17/6211 S. 45, 17/7007 S. 18, 17/8206 S. 21, 17/9757 S. 19, 17/11173 S. 12, 17/12710 S. 17, 17/14372 S. 29, 18/1075 S. 20, 18/2128 S. 38)

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Im Jahresbericht 2017 hatte der Rechnungshof u. a. darüber berichtet, dass der Bedarf für den geplanten Neubau eines Bettenhauses in Koblenz nicht erkennbar sei. Der Landtag hatte in der Folge die Landesregierung u. a. aufgefordert, über das Ergebnis der Prüfung der Notwendigkeit dieses Neubaus und die hieraus gezogenen Folgerungen für eine Förderung zu berichten. In den vergangenen Jahren teilte die Landesregierung mehrfach mit, dass an dem bisher im Entlastungsverfahren mitgeteilten Sachstand keine Veränderung eingetreten sei. Erst wenn die geprüfte Zielplanung vorliege, könnten die Folgerungen für die Notwendigkeit des Neubaus eines Bettenhauses gezogen werden.

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, nunmehr möglichst zeitnah über das Ergebnis der Prüfung der Notwendigkeit des Neubaus eines Bettenhauses in Koblenz und die hieraus gezogenen Folgerungen für eine Förderung zu berichten.

d) Planung der Ortsumgehung Steineroth

(Jahresbericht 2017 – Drucksachen 17/2200 Nr. 16, 17/3099 S. 21, 17/3800 S. 12, 17/5220 S. 8, 17/7007 S. 18, 17/8206 S. 22, 17/9757 S. 19, 17/11173 S. 13, 17/12710 S. 17, 17/14372 S. 29, 18/1075 S. 20, 18/2128 S. 38)

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Im Jahresbericht 2017 hatte der Rechnungshof u. a. moniert, dass die Aufstufung der Landesstraße 288 in dem Bereich zwischen Hachenburg, Steineroth und Betzdorf zur Bundesstraße nicht geprüft worden sei, obwohl sie Teil einer großräumigen länderübergreifenden Verbindungsachse sei. Der Landtag hatte in der Folge die Landesregierung u. a. aufgefordert, über die Entscheidung des Bundesverkehrsministeriums zur Aufstufung der Landesstraße 288 (Streckenabschnitt zwischen Hachenburg, Steineroth und Betzdorf) zur Bundesstraße zu berichten. Bis jetzt steht eine Entscheidung des Bundesverkehrsministeriums aus.

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, gegenüber dem Bundesverkehrsministerium auf eine Entscheidung zur Aufstufung der Landesstraße 288 (Streckenabschnitt zwischen Hachenburg, Steineroth und Betzdorf) zur Bundesstraße hinzuwirken und darüber zu berichten.

e) Neubau von Kindertagesstätten

(Jahresbericht 2017 – Drucksachen 17/2200 Nr. 23, 17/3099 S. 37, 17/3800 S. 16, 17/5220 S. 11, 17/7007 S. 16, 17/8206 S. 16, 17/9160 S. 52, 17/9757 S. 19, 17/11173 S. 13, 17/11850 S. 41, 17/12710 S. 18, 17/14372 S. 30, 18/1075 S. 20, 18/2128 S. 38, 18/3200, S. 32)

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Im Jahresbericht 2017 hatte der Rechnungshof u. a. bemängelt, dass die einschlägigen Förderrichtlinien keine verbindlichen Anforderungen an eine wirtschaftliche Planung enthielten. Vorgaben für die Ermittlung des Flächenbedarfs und die Beurteilung der Angemessenheit der Bauwerkskosten fehlten. Kriterien für fachliche Prüfungen, Zuständigkeiten, Verfahren und Form der Nachweise seien nicht festgelegt worden. Der Landtag hatte in der Folge die Landesregierung u. a. aufgefordert, über die Einführung eines Musterraumprogramms als Orientierungshilfe für die Ermittlung des Flächenbedarfs von Kindertagesstätten zu berichten. Ein entsprechendes Musterraumprogramm ist bislang noch nicht eingeführt.

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, nunmehr zeitnah auf die Einführung eines Musterraumprogramms als Orientierungshilfe u. a. für die Ermittlung des Flächenbedarfs von Kindertagesstätten hinzuwirken und hierüber zu berichten.

f) Förderung von Kindertagesstätten

(Jahresbericht 2017 – Drucksachen 17/2200 Nr. 24, 17/3099 S. 40, 17/3800 S. 17, 17/5220 S. 11, 17/7007 S. 16, 17/8206 S. 16, 17/9160 S. 52, 17/9757 S. 17, 17/11173 S. 11, 17/11850 S. 39, 17/12710 S. 18, 17/14372 S. 30, 18/1075 S. 20, 18/2128 S. 38, 18/3200 S. 33)

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Der Rechnungshof hatte in seinem Jahresbericht 2017 u. a. festgestellt, dass die Förderung von Kindertagesstätten durch das Land vielfach mit Mängeln behaftet gewesen sei. Das Fördersystem sei hochkomplex und teilweise intransparent gewesen. Erforderliche Daten für ein angemessenes Controlling hätten gefehlt. Aktuell steht noch eine Forderung des Landtags im Raum, wonach über das Gesamtergebnis der Prüfung der Rückförderung von Fördermitteln zu berichten ist.

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die Prüfung der Rückförderung von Fördermitteln baldmöglichst abgeschlossen wird und über das Ergebnis zu berichten.

g) Ermittlungsbeamte der Steuerverwaltung

(Jahresbericht 2018 – Drucksachen 17/5350 Nr. 6, 17/6211 S. 4, 17/7007 S. 5, 17/8206 S. 3, 17/9757 S. 19, 17/11173 S. 14, 17/12710 S. 18, 17/14372 S. 30, 18/1075 S. 20, 18/2128 S. 38)

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Im Jahresbericht 2018 hatte der Rechnungshof u. a. festgestellt, dass sich der Einsatz der Ermittlungsbeamten der Steuerverwaltung nicht hinreichend auf die Überprüfung von Angaben aus Steuererklärungen vor Ort konzentrierte. Den Bedarf hierfür und die Zweckmäßigkeit des Personaleinsatzes in den einzelnen Tätigkeitsfeldern hatte die Steuerverwaltung noch nicht näher untersucht. Der Landtag hatte u. a. gefordert, über die Ergebnisse der Personalbedarfsberechnung einschließlich der personalwirtschaftlichen Folgerungen zu berichten. Die Landesregierung teilte in dem aktuellen Schlussbericht mit, dass es zu diesem Punkt keinen neuen Sachstand gibt.

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass nunmehr zeitnah die Personalbedarfsberechnung abgeschlossen wird und über das Ergebnis einschließlich der personalwirtschaftlichen Folgerungen zu berichten.

h) Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

(Jahresbericht 2018 – Drucksachen 17/5350 Nr. 19, 17/6211 S. 40, 17/7007 S. 13, 17/8206 S. 11, 17/9160 S. 51, 17/9757 S. 20, 17/11173 S. 16, 17/12710 S. 18, 17/14372 S. 32, 18/1075 S. 20, 18/2128 S. 39)

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Im Jahresbericht 2018 hatte der Rechnungshof u. a. kritisiert, dass die Landkreise in den geprüften Fällen die ordnungsgemäße Verwendung zugewiesener Mittel von 2,4 Mio. Euro gegenüber dem Ministerium nicht nachgewiesen hatten, obgleich die Projekte zum Teil seit mehreren Jahren abgeschlossen waren. Der Landtag hatte u. a. gefordert, darauf hinzuwirken, dass nicht zweckentsprechend eingesetzte Mittel aus Ersatzzahlungen in den Landeshaushalt zurückgeführt sowie ausstehende Nachweise über die Mittelverwendung alsbald vorgelegt und zeitnah geprüft werden sollten. Hierüber sollte von der Landesregierung noch berichtet werden. Eine abschließende Prüfung der Verwendungsnachweise ist bislang noch nicht erfolgt.

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die Prüfung der Verwendungsnachweise nunmehr zeitnah abgeschlossen wird und über das Ergebnis zu berichten.

22. Ausstehende Berichterstattungen und noch nicht vollzogene Maßnahmen zu Gegenständen früherer Jahresberichte

	Beitrag	Berichterstattung über
a)	Soziale Wohnraumförderung in der Cité Dagobert in Landau (Jahresbericht 2019 - Drucksachen 17/8300 Nr. 7, 17/9160 S. 7, 17/9757 S. 5, 17/11173 S. 3, 17/12710 S. 15, 17/14372 S. 24, 18/1075 S. 17, 18/2128 S. 26)	den Fortgang der Rückforderung gegenüber der Investorengruppe I
b)	Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) (Jahresbericht 2019 – Drucksachen 17/8300 Nr. 8, 17/9160 S. 10, 17/9757 S. 6, 17/11173 S. 3, 17/12710 S. 18, 17/14372 S. 33, 18/1075 S. 20, 18/2128 S. 39)	die Ergebnisse – eines zeitnah eingeholten rechtlichen Gutachtens bezüglich der möglichen Gestaltung einer umsatzsteueroptimierten Leistungsbeziehung zwischen Land und ISB, – der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu einer möglichen Vorteilhaftigkeit der Abwicklung von Zuwendungen durch die ISB unter Berücksichtigung alternativer Lösungsmöglichkeiten, die finanziellen Belastungen des Landes, die sich aus der Umstellung der Dienstleistungsvergütung auf vorab festgelegte Prozess-Stückkosten ergeben
c)	SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (Jahresbericht 2019 – Drucksachen 17/8300 Nr. 9, 17/9160 S. 15, 17/9757 S. 7, 17/11173 S. 4, 17/12710 S. 18, 17/14372 S. 33, 17/15003 S. 49, 18/1075 S. 21, 18/2128 S. 40)	die Umstellung auf den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
d)	Übernahme des Agaplesion Diakoniekrankenhauses Ingelheim (Jahresbericht 2019 – Drucksache 17/8300 Nr. 21, 17/9160 S. 48, 17/9757 S. 16, 17/11173 S. 10, 17/12710 S. 16, 17/14372 S. 26, 17/15003 S. 49, 18/1075 S. 17, 18/2128 S. 26)	die Entscheidung der Berufungsinstanz sowie die Gesamtbelastung der Universitätsmedizin aus finanziellen Verpflichtungen und Leistungen wie auch aufgrund von Sach- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme des Krankenhauses Ingelheim nebst Zinsen und Gerichtskosten
e)	Kostenerstattungen des Landes bei Gewährung von Jugendhilfe für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche (Jahresbericht 2020 – Drucksachen 17/11300 Nr. 10, 17/11850 S. 17, 17/12710 S. 8, 17/14372 S. 10, 18/1075 S. 18, 18/2128 S. 27)	die Ergebnisse – der abschließenden Prüfung der Rückforderung von Leistungen in den vom Rechnungshof bemängelten und nicht von einer Verjährung betroffenen Fällen, – der Überprüfung der Angemessenheit der Höhe der Fallkostenpauschale unter Berücksichtigung der Feststellungen des Rechnungshofs
f)	Verband der Teilnehmergeinschaften Rheinland-Pfalz (VTG) (Jahresbericht 2020 – Drucksachen 17/11300 Nr. 12, 17/11850 S. 21, 17/12710 S. 9, 17/14372 S. 12, 18/1075 S. 18, 18/2128 S. 28)	die Auskunft der Finanzverwaltung, ob die Leistungen des verbandseigenen Baubetriebs des VTG der Umsatzsteuer unterliegen
g)	Einteilung von Einkommensteuerfällen in Risikoklassen als Bestandteil des Risikomanagements (Jahresbericht 2021 – Drucksachen 17/14400 Nr. 4, 17/15003 S. 3, 18/1075 S. 4, 18/2128 S. 3)	die Ergebnisse der Erörterungen der Steuerungsgruppe RMS-Veranlagung der Auftrag nehmenden Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen
h)	IPEMA®-Reisekostenportal (Jahresbericht 2021 – Drucksachen 17/14400 Nr. 7, 17/15003 S. 11, 18/1075 S. 6, 18/2128 S. 7)	die Erstellung der Konzeption zum Risikomanagement bei der Abrechnung von Reisekosten und Trennungsgeld

	Beitrag	Berichterstattung über
i)	Lotto Rheinland-Pfalz GmbH (Jahresbericht 2021 – Drucksache 17/14400 Nr. 8, 17/15003 S. 15, 18/1075 S. 7, 18/2128 S. 8)	die Ergebnisse <ul style="list-style-type: none"> – der externen Überprüfung des Eigengeschäfts durch einen Wirtschaftsprüfer und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen, – der nächsten Tarifrunde sowie der aus dem Gutachten zur Personalwirtschaft abgeleiteten Maßnahmen, – der Prüfung der Eingriffsmöglichkeiten in den Leistungsumfang der bestehenden Ruhegeldordnung und die Ergebnisse der Gespräche zur Einrichtung eines Spezialfonds, – der externen Untersuchung der Organisations- und Ablaufstrukturen des Unternehmens einschließlich der Personalbedarfsplanung und des Ausbildungsmanagements, – der Erarbeitung von Wirtschaftlichkeitskriterien für zukünftig geplante Umstrukturierungen von Bezirksdirektionen, – der Prüfung der Absenkung der Obergrenze für Aufwendungen für Werbung und Sponsoring, – der Gesellschafterversammlung zur stärkeren Überwachung der ilo-proFIT Services GmbH, die Angemessenheit der Bonuszahlungen an für den Geschäftserfolg besonders verantwortliche Mitarbeitende
j)	RLP AgroScience GmbH (Jahresbericht 2021 – Drucksache 17/14400 Nr. 14, 17/15003 S. 29, 18/1075 S. 12, 18/2128 S. 13)	die Ergebnisse der Evaluierung der eingeleiteten Neuausrichtung aus wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Sicht
k)	Förderung der Pflegestützpunkte und der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung (Jahresbericht 2021 – Drucksachen 17/14400 Nr. 15, 17/15003 S. 31, 18/1075 S. 12, 18/2128 S. 14)	die Ergebnisse der Prüfung <ul style="list-style-type: none"> – der Neustrukturierung der Einzugsbereiche der Pflegestützpunkte sowie – der vertraglichen Regelung zum Umfang der von den Fachkräften der Beratung und Koordinierung zu erbringenden Pflegeberatung
l)	Abteilung „Schulen“ der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (Jahresbericht 2021 – Drucksachen 17/14400 Nr. 16, 17/15003 S. 34, 18/1075 S. 13, 18/2128 S. 15, 18/3200 S. 30)	die Ergebnisse <ul style="list-style-type: none"> – der Untersuchungen zum Personalbedarf für die Personalverwaltung, – der Prüfung zur Ausweitung der Einbeziehung kleiner Grundschulen am Personalmanagement im Rahmen Erweiterter Selbstständigkeit von Schulen für anderweitige Vertretungen und – der Optimierung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
m)	Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (Jahresbericht 2021 – Drucksachen 17/14400 Nr. 18, 17/15003 S. 40, 18/1075 S. 15, 18/2128 S. 18)	das Konzept der Arbeitsgruppe für eine Evaluierung unter Einbeziehung externer Experten mit den <ul style="list-style-type: none"> – künftigen Leistungsdimensionen in Lehre, Forschung und Weiterbildung, ausgerichtet am Bedarf der Träger, – Schlussfolgerungen aus der Prüfung des Rechnungshofs und – Empfehlungen zur Organisation und Struktur der Universität, einschließlich der Kooperationsbeziehungen mit dem Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer, die Ergebnisse der Erörterungen zur Frage der Umrechnung der Lehrverpflichtung sowie der Anrechnung von Weiterbildungsveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung im Rahmen der in dieser Legislaturperiode vorgesehenen Novellierung des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer sowie des vorgenannten Strategieprozesses, den Ausgleich für die Mitwirkung des wissenschaftlichen Personals der Universität im Rahmen der Kooperation mit dem Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, möglichst bald über die vorstehenden Punkte zu berichten.

23. Angelegenheiten, die im Rahmen des Entlastungsverfahrens für erledigt erklärt werden

Folgende Feststellungen und Forderungen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2019 (Beschluss des Landtags vom 23. September 2021 zu Drucksache 18/1075) werden im Rahmen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2020 für erledigt erklärt:

Nr. 1	Bestätigungen zur Landeshaushaltsrechnung 2019 – Jahresbericht 2021
Nr. 2	Abwicklung des Landeshaushalts 2019 – Jahresbericht 2021
Nr. 3	Haushaltslage des Landes und ihre voraussichtliche Entwicklung – Jahresbericht 2021
Nr. 5	Vollstreckungsstellen der Finanzämter – Jahresbericht 2021
Nr. 6	Berechtigungen im Integrierten Personalmanagementsystem IPEMA® – Jahresbericht 2021
Nr. 10	Einführung der E-Akte in der Landesverwaltung – Jahresbericht 2021
Nr. 12	Verkehrsinfrastrukturprojekte – Jahresbericht 2021
Nr. 17	Gebühren und Erstattung von Ausgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten – Jahresbericht 2021
Nr. 21 h	Landesuntersuchungsamt – Jahresbericht 2020
Nr. 22 a	Organisation und Personalbedarf der Landeskassen – Jahresbericht 2013
Nr. 22 b	Organisation und Personalbedarf der beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen – Jahresbericht 2014
Nr. 22 k	Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald – Jahresbericht 2018
Nr. 22 n	Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V. – Jahresbericht 2019
Nr. 22 o	Durchführung von Bodenordnungsverfahren durch die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR) – Jahresbericht 2019
Nr. 22 p	Technologiezentren des Landes – Jahresbericht 2019
Nr. 22 q	Risikomanagement bei der Einkommensteuerveranlagung – Jahresbericht 2020

24. Rechnung des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2020

Die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2020 hat wie folgt abgeschlossen:

Einnahmen: 2 195 853,30 Euro

Ausgaben: 21 631 240,13 Euro

Gegenüber dem Rechnungssoll betragen die

Mehreinnahmen 2 087 453,30 Euro

Minderausgaben 894 559,87 Euro

Die Mehreinnahmen resultieren überwiegend aus Erstattungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag.

Minderausgaben ergaben sich im Wesentlichen bei den steuerbaren Personalausgaben.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Rechnung des Rechnungshofs stichprobenweise geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht. Es bestehen keine Bedenken, den Präsidenten des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 101 LHO zu entlasten.